

Kreisstadt Aue

3. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragsatzung

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.93, in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aue in der Sitzung am 27.11.2002 mit Beschluss-Nr. 327 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 5

Abs. 2 Nr. 2 wird um die Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.“

§ 8

Abs. 2 wird geändert:

„(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die **überbaute** Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 20.01.2003

Kohl
Bürgermeister